

Beilage 2775

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes
über Gewährung von
Blindengeld an Frie-
densblinde

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
28. Juli 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 1. August 1949

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats
hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung der
Friedensblinden erhalten Friedensblinde über 18 Jahre,
wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind, ein Blinden-
geld in der Höhe des Pflegegeldes, das Kriegsblinden
nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte
vom 26. März 1947 (GWB. S. 107) zusteht.

§ 2

Trifft ein Blindengeld mit einem entsprechenden
Pflegegeld aus der Unfallversicherung zusammen, so
ruht das Blindengeld bis zur Höhe des Pflegegeldes.

§ 3

(1) Die Landesversicherungsanstalten führen dieses
Gesetz durch. Für die Aufwendungen, die ihnen dadurch
entstehen, erhalten sie vom Staat Ersatz. Die Vor-
schriften in den Artikeln 18 bis 20 des Gesetzes über
Leistungen an Körperbeschädigte gelten entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Blindengeldes und das
Spruchverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes
über Leistungen an Körperbeschädigte entsprechend.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen
Vorschriften erläßt der Staatsminister für Arbeit und
soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staats-
ministern des Innern und der Finanzen.

§ 5

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am
in Kraft.

Begründung

1. Seit mehr als 20 Jahren fordern die Friedens-
blinden die versorgungswirtschaftliche Gleichstellung mit den
Kriegsblinden. Das Reich hielt die gehobene Fürsorge
für ausreichend. Mit dem heutigen Grundsatz der Ein-
heitsfürsorge ist eine Sonderstellung der Friedens-
blinden im allgemeinen nicht vereinbar. Es ist aber kein
Verstoß gegen diesen Grundsatz; wenn Blinde wegen
ihrer durch die Eigenart des Gebrechens verursachten
Hilfslosigkeit ein Blindengeld erhalten nach dem Vor-
bilde des Pflegegeldes für hilflose Unfallverletzte (§ 558c
ABD).

Nach den Vorschriften des Gesetzes über Leistungen
an Körperbeschädigte wird Kriegsblinden ein Pflege-
geld vom 75.— DM im Monat gewährt. Im Blinden-
gelde die Friedensblinden den Kriegsblinden gleich-
zustellen, ist soziales Gebot.

Die Staatsregierung tritt sofort an die Länder
in der amerikanischen und britischen Zone mit dem Er-
suchen heran, in gemeinsamer Besprechung zu prüfen,
ob und inwieweit es möglich ist, Friedensblinde in der
Versorgung allgemein den Kriegsblinden gleichzustellen.
Auf alle Fälle wird einheitliches Recht in den Ländern
notwendig sein.

2. Für die Durchführung des Gesetzes eignen sich
die Landesversicherungsanstalten, sie vollziehen auch das
Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte. Die Auf-
wendungen, die den Versicherungsanstalten durch das
Blindengeld entstehen, fallen dem Staate zur Last; ent-
sprechend gelten die Artikel 18 bis 20 des Gesetzes über
Leistungen an Körperbeschädigte; dieses Gesetz findet
auch auf die Feststellung der Leistungen und das Spruch-
verfahren entsprechende Anwendung.

3. Das Blindengeld ist nach Grund und Zweck eine
Sonderleistung für Blinde; es kann auf Fürsorgeleistun-
gen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allge-
meinen erhält, nicht angerechnet werden. Durchführungs-
vorschriften werden erläutern, wann ein wesentliches
Einkommen anzunehmen ist.

4. Bayern zählt 1750 Friedensblinde über 18 Jahre.
Anwartschaft auf Blindengeld werden etwa 1200 Blinde
haben. Für das Jahr entsteht hiernach eine Aufwendung
von rund 1 Million DM. Wiederholt hat der Landtag
die Verbesserung der fürsorgerechtl. Stellung der
Friedensblinden verlangt.